

Der Wechsel des Pflichtverteidigers ist nunmehr seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 10.12.2018 (BGBl I, S. 2128) gesetzlich in § 143a StPO geregelt. Der hiesige Fall des einverständlichen Pflichtverteidigerwechsels wurde durch das genannte Gesetz zwar nicht explizit geregelt, soll aber nach den von der Rspr. entwickelten Maßgaben weiterhin möglich sein (vgl. BT-Drucks 19/13829, S. 47).

Nach diesen Maßgaben ist dem Wunsch des Beschuldigten auf Wechsel des Pflichtverteidigers nachzukommen, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist und durch die Bestellung des neuen Verteidigers weder eine Verzögerung noch Mehrkosten für die Staatskasse verursacht werden (OLG Stuttgart BeckRS 2017, 130397; KG NStZ 2017, 305; 1993, 201; OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 18697; OLG Karlsruhe NStZ 2016, 305; OLG Braunschweig BeckRS 2015, 15078; OLG Oldenburg NStZ-RR 2010, 210; OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2008, 47; StV 2008, 128; OLG Braunschweig StraFo 2008, 428; NJW 2005, 377; OLG Brandenburg NStZ-RR 2009, 64; OLG Düsseldorf StraFo 2007, 156). Der Begriff der Mehrkosten erfasst nur solche Gebührenpositionen, die durch eine neue Bestellung doppelt entstehen würden (Grund- und Verfahrensgebühr), nicht dagegen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder (vgl. OLG Celle BeckRS 2019, 7185).

Die erforderliche Kostenneutralität ist gewahrt, wenn der neue Verteidiger auf die bisher für die Pflichtverteidigung angefallenen Gebühren (Grund- und Verfahrensgebühr) verzichtet (vgl. BeckOK-StPO/Krawczyk, 37. Ed., Stand: 1.7.2020, § 143a StPO Rn 33 ff. m.w.N.).

Diesen Voraussetzungen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht, sodass sie keinen Bestand haben kann. Einen Verzicht auf die bereits Rechtsanwalt H entstandenen Gebühren hat der Verteidiger des Beschwerdeführers nicht erklärt; er wurde diesbezüglich auch nicht durch das AG angehört.

Eine gerichtliche Kompetenz, die Gebühren des neuen Pflichtverteidigers nach Pflichtverteidigerwechsel zu begrenzen, besteht nicht. Vorliegend wäre das AG gehalten gewesen, vor der Entscheidung über den Pflichtverteidigerwechsel eine Stellungnahme von Rechtsanwalt F im Hinblick auf die Kostenneutralität des Pflichtverteidigerwechsels einzuholen und für den Fall, dass dieser auf die Grund- und Verfahrensgebühr nicht verzichten würde, den Pflichtverteidigerwechsel zu versagen, da die Voraussetzungen des § 143a Abs. 2 StPO nicht erkennbar vorlagen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

## Rezension

**Marc Wandt (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**  
ZAP-Verlag 2020 (nur PDF-Datei/E-Book, über [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)), 29,90 EUR

— Rechtsanwalt Heiko Urbanzyk, Coesfeld

„Seit jeher hat der Jubilar eher für die anwaltliche Seite publiziert, zur geringen Freude seines Dienstherrn“, legt Marc N. Wandt den Finger in die Wunde ... und streut noch Salz oben drauf: Auch Richter würden Detlef Burhoffs Handbücher verwenden – um mit der Verteidigung zur Waffengleichheit aufzuschließen. Klingt gemein? Ist aber so! Wenn die Spezialisierung der gesamten Anwaltschaft in Form der Fachanwaltsqualifikation die Strafverteidigung in den letzten Jahren qualitativ vorangebracht hat, dann setzt die Burhoff-Quadrologie ihr die Krone auf. Es überrascht daher nicht, dass diese Festschrift von der Idee bis zur Umsetzung aus der Riege gestandener Strafverteidiger entstanden ist.

Es fällt schwer, einzelne der rund 20 Beiträge hier hervorzuheben. Denn jedem nicht eigens betonten Verfasser tut man Unrecht damit an, ihn hinter andere zurückzustellen. Vor die

Klammer gestellt werden soll daher: Sämtliche Beiträge reizen das Interesse des strafrechtspolitisch denkenden Verteidigers. Sämtliche Beiträge sind praxisbedeutsam. Sei es, dass sie von der Mandatsannahme (*Amelung*), dem Diversionsverfahren im JGG (*Klein*), der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation im Sexualstrafverfahren (*Laudon*) oder von Rohmessdaten im Bußgeldverfahren (*Grün*) handeln. Sei es, dass sie mit der Strafbarkeit gemäß § 353d Nr. 3 StGB (*Lorenzen*) oder der Frage zu unzulässigen Ordnungsmitteln gegen Rechtsanwälte (*Hein*) das Leben und Wirken des Jubilars in praktische Fragen des Strafverteidigers integrieren.

Dem Verfasser dieser Zeilen stach unmittelbar der Beitrag „DER STRAFVERTEIDIGER – Die gesellschaftlichen Erwartungen an einen Strafverteidiger und die Unterscheidung anhand gängiger Verteidigertypen“ von Harald Stehr ins Auge.

Wer glaubte, es ließe sich kaum treffend, kompakt und mit gewissem akademischen Anspruch darstellen, wie sich die Öffentlichkeit „den Verteidiger“ vorstellt und welche Verteidigertypen existieren, wird hier eines Besseren belehrt.

*Stehr*, als FAStr ausschließlich im Strafrecht tätig, hat zunächst den „nichts könnenden Strafverteidiger“ (Typ I) im Visier. Es ist derjenige Rechtsanwalt, der unter allen möglichen Rechtsgebieten irgendwo am Ende auch Strafrecht anbietet – und zu allem Übel sogar glaubt, das müsse man nicht sonderlich beherrschen. Der Amtsermittlungsgrundsatz von StA und AG mache es im Gegensatz zum Zivilprozess möglich, nicht sonderlich durch verpenntes oder absichtlich nicht erfolgtes Beibringen negativ aufzufallen. Im Gegensatz zum Zivilprozess, in dem spätestens Richter oder gegnerische Partei den Anwalt bloßstellen, würden Strafrichter und StA schweigen, denn der Nichtskönner vereinfacht ihnen die Arbeit: „Diese Förderung durch aktives Unterlassen wird meines Erachtens jeden Tag in den Strafgerichtssälen praktiziert“, so *Stehr*. „Dieser Typ des Strafverteidigers kann sein Handwerk nicht. Handwerk, das er können müsste, um seinem Mandanten zu helfen. Er kennt das Werkzeug ebenso wenig wie seine Einsatzmöglichkeiten.“

Mit dem ständigen Gerichtspflichtigen (Typ II) geht *Stehr* nicht weniger hart ins Gericht. „Der Pflichtverteidiger ... ist an einer richtigen Verteidigung wirtschaftlich nicht interessiert. ... Man erkennt dies oftmals an halbherzig gestellten ‚Beweisanregungen‘ ... Oder an Anträgen, die erkennbar abgelehnt werden müssen. Oder wenn Entlastendes erst im Plädoyer vorgetragen wird.“ Der Mandant bemerke indes aufgrund des Verkaufsgeschicks dieses Anwaltstyps nicht, dass er verraten und verkauft ist. Richters Liebling weiß sich zur Begeisterung seines Mandanten zu inszenieren – unter strenger Wahrung

jener Grenzen, deren Überschreitung den Richter derart verärgert, dass die Einnahmequelle Initiativbeordnung versiegt. Typ III ist der Strafverteidiger, der laut *Stehr* dem am nächsten kommt, was die Gesellschaft erwartet – und der sich denklologisch (z.B.) mit den Handbüchern des Jubilars oder solchen Festschriften aufrüstet, um prozesssituationsgemäß mit den Mitteln der Strafprozessordnung den Entscheidungsweg des Richters zu beeinflussen. Denn: „Sehr gute Kenntnisse der StPO sind das A und O des Strafverteidigers. Nur durch diese kann der Strafverteidiger dem Gericht Paroli bieten, denn der Richter ist an die StPO gebunden, auch wenn er dies in seiner Unabhängigkeit gerne mal übersieht.“ Der gute Verteidiger stelle diese Möglichkeiten jedoch dort zurück, wo das „Weniger“ gerade nützt. Für *Stehr* ist der Strafverteidiger harter Malocher, finanziell unabhängig gegenüber Gericht und Mandantschaft – und findet sich zum Wohl des Mandanten damit ab, dass der Großteil seiner Arbeit nicht auf der für jedermann sichtbaren Theaterbühne der Hauptverhandlung stattfindet. Denn das Theater wird nicht während der Aufführung geschrieben, sondern davor. RiOLG a.D. und Rechtsanwaltskollegen *Detlef Burhoff* ist zwischenzeitlich der Pro-reo-Preis der ARGE Strafrecht für das Jahr 2020 verliehen worden. Die Lobeshymne dazu ist anderen vorbehalten. Soweit es diese Festschrift betrifft, ist sie – wo letztlich auch der Ursprung der Pro-reo-Würdigung liegt – ersichtlich nicht geschrieben für die Staubwüste einer Unibibliothek. Wie alles, wo *Burhoff* draufsteht, gehört das Werk in die Hände von selbstkritischen, wissensdurstigen Praktikern, den Praktikern des *Stehr*'schen Strafverteidiger-Typ III. Allen anderen Anwaltstypen sowie Richtern und Staatsanwälten täte das Lesen (trotz oder gerade wegen der Schmerzen am Selbstbild) zwar ebenfalls gut – aber dazu wird auch ein *Detlef Burhoff* sie leider nicht bewegen können.

**Redaktion:** RA Dr. Stephan Beukelmann, RA Prof. Dr. Olaf Hohmann, RAin Dr. Ines Kilian, RA Dr. Dirk Lammer, RA Michael Rosenthal.

**Schriftleitung:** RA Dr. Stephan Beukelmann, RA Prof. Dr. Olaf Hohmann, Honorarprofessor an der Universität Greifswald. Urteileinsendungen bitte an folgende Anschrift: RA Prof. Dr. Olaf Hohmann, Bopserstr. 17, 70180 Stuttgart, hohmann@strafo.de; Aufsatzmanuskripte bitte an folgende Anschrift: RA Dr. Stephan Beukelmann, Briener Straße 56, 80333 München, beukelmann@strafo.de.

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Allgemeines:** Leitsätze des Gerichts sind mit (Ls) gekennzeichnet, solche der Schriftleitung mit (Red).

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail: anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Bezugspreis:** Jährlich 152,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Bestellungen:** Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, Tel.: 0228/91911-0, Fax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de.

**Redaktion im Verlag:** Bettina Schwabe.

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, 45356 Essen.

ISSN 0947-9252.